

Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen

Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter

vom 6. März 2013
Teilrevision vom 13. Januar 2014
Teilrevision vom 20. Oktober 2014

Der Gemeinderat, gestützt auf

- das Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen vom 24. Juni 2013

beschliesst:

Stichwortverzeichnis

Anhang A.....	6	Inkrafttreten.....	5
Anhang B.....	7	Prüfung des Antrages	3
Antrag.....	3	Rechnungsstellung	4
Antragsformular	7	Rechtsmittel.....	5
Ausbildung.....	4	Steuerausstände.....	4
Auszahlung der Gutscheine.....	4	Übergangsbestimmung.....	5
Betreuungsgutscheinhöhe	6	Verfügung	5
Einkommen.....	3	Vermögen	3
Höhe der Gutschriften.....	4	Zuständigkeiten	3

Zuständigkeiten	<p>§1</p> <p>1 Der Gemeinderat beauftragt die Abteilung Finanzen mit dem Verfugen von Betreuungsgutscheinen.</p> <p>2 Der Leiter Finanzen oder seine Stellvertretung unterzeichnen die Verfügungen.</p>
Antrag	<p>§2</p> <p>1 Die Erziehungsberechtigten haben das Formular (Anhang B) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet der Abteilung Finanzen einzureichen.</p> <p>2 Bei unvollständig ausgefüllten Anträgen oder fehlenden Beilagen werden die Anträge nicht behandelt.</p>
Prüfung des Antrages	<p>§3</p> <p>Die Abteilung Finanzen überprüft den Antrag auf Vollständigkeit.</p> <p>Dies umfasst u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bestätigung einer Kindertagesstätte oder Tageselternvermittlung, dass für das Kind ein Platz reserviert ist;• Unterschrift des oder der Arbeitgeber über eine eventuelle Beteiligung an den Betreuungskosten;• Anspruchsberechtigung gemäss Art. 4 des Reglements;• Berechnung des massgebenden Einkommens und Vermögens.
Massgebendes Einkommen und Vermögen	<p>§4</p> <p>1 Das massgebende Einkommen und Vermögen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgesetzt.</p> <p>2 Massgebend sind das Total der Einkünfte (Pos. 9 der Veranlagung) und die 5% des steuerbaren Vermögens (Pos. 37 der Veranlagung), die CHF 100'000 übersteigen.</p> <p>3 Liegt die Einschätzung über 2 Jahre zurück oder unterliegen die Gesuchsteller nicht dem ordentlichen Steuerverfahren (Quellensteuern), bilden die neueste Steuererklärung, Lohnausweise oder Lohnbestätigungen des Arbeitsgebers die Grundlage.</p> <p>4 Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.</p>

Anspruchsberechtigung von Personen in Ausbildung	<p>§4A¹</p> <p>1 Für Personen, die sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, kommt sinngemäss Art. 4, Absatz 1, Punkt 1 des Reglements zur Anwendung. 5 volle Unterrichtsstunden entsprechen als Richtwert einer Tätigkeit von 20%, 22.5 volle Unterrichtsstunden einer Tätigkeit von 100%. In begründeten Fällen (z.B. Fernstudium) kann die Abteilung Finanzen von diesen Richtwerten abweichen.</p> <p>2 Die Abteilung Finanzen entscheidet, ob die Ausbildung anerkannt wird.</p>
Höhe der Gutscheine	<p>§5</p> <p>1 Die Höhe der Betreuungsgutschrift richtet sich einkommens- und vermögensabhängig nach dem durch den Gemeinderat festgelegten Tarif (Anhang A). Eine eventuelle Beteiligung der Arbeitgeber an den Betreuungskosten wird bei der Festlegung der Höhe der Betreuungsgutschrift nicht berücksichtigt.</p>
Auszahlung der Gutscheine	<p>§6</p> <p>1 Die Auszahlung der Gutscheine erfolgt nicht an die Gesuchsteller, sondern direkt an den Leistungserbringer (Kindertagesstätte oder Tageselternvermittlung).</p> <p>2 Die Leistungserbringer stellen der Gemeinde monatlich oder vierteljährlich Rechnung über die ausbezahlten Gutscheine.</p> <p>3 Die Rechnungsstellung muss mit folgenden Angaben versehen sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name und Adresse der Eltern oder Erziehungsberechtigten• Name des betreuten Kindes• Nummer und Datum der Verfügung• Betrag der Gutschrift gemäss Verfügung• Anzahl der Betreuungstage in der Verrechnungsperiode und kumuliert pro Kalenderjahr. <p>4 Bei Steuer- oder anderweitigen Ausständen der Erziehungsberechtigten kann die Abteilung Finanzen Auszahlungen von Gutscheinen verweigern. Wird zu diesem Mittel gegriffen, muss der Leistungserbringer vorgängig informiert werden.</p>

¹ Eingefügt mit Teilrevision vom 13.01.2014

- Verfügung**
- §7**
- 1 Die Abteilung Finanzen erlässt eine Verfügung, aus der die Höhe und Dauer der Bezugsberechtigung hervorgehen.
 - 2 Die Verfügung geht an die Eltern oder Erziehungsberechtigten, an Institutionen, die den Gesuchstellern Beiträge leisten (Sozialregion) sowie an den Leistungserbringer (Kindertagesstätte oder Tageselternvermittlung).
- Rechtsmittel**
- §8**
- Die in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Entscheide können beim Gesamtgemeinderat angefochten werden.
- Übergangsbestimmung**
- §9**
- Eltern und Erziehungsberechtigte, die auf Grund der bis zum 31. Juli 2013 gültigen Regelung Betreuungsgutschriften erhalten, beziehen bis Ende 2013 die bisherigen Gutschriften gemäss der Regelung der Kindertagesstätte Drachenburg.
- Inkrafttreten**
- §10**
- Die Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft und setzt alle bisherigen Regelungen bezüglich Defizitgarantien von Kindertagesstätten und Betreuungsbeiträge an Familien ausser Kraft. Die erste Teilrevision tritt per 13. Januar 2014 in Kraft. Die zweite Teilrevision tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 01. August 2013.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Stabschef Gemeinderat

Markus Flury

Pascal M. Estermann

Teilrevidiert vom Gemeinderat am 13. Januar 2014.
Teilrevidiert vom Gemeinderat am 20. Oktober 2014.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Markus Flury Madeleine Gabi

Beilagen:

Anhang A: Beitragstabelle

Anhang B: Antragsformular für Betreuungsgutscheine

Anhang A: Betreuungsgutscheinhöhe

Unabhängig des massgebenden Einkommens und Vermögens werden alle Anspruchsberechtigten (vgl. §4 des Reglements) mit einem Beitrag von 5 CHF pro Tag und Kind unterstützt. Zusätzlich werden einkommensabhängig die folgenden Beiträge gewährt:

Stufe	Massgebendes Einkommen CHF + 5% des Vermögens über CHF 100'000	Beitrag in %	Maximaler Beitrag in CHF pro Tag und Kind
1	0 - 30'000	75	97.50
2	30'001 - 35'000	70	91
3	35'001 - 40'000	65	84.50
4	40'001 - 45'000	60	78
5	45'001 - 50'000	55	71.50
6	50'001 - 55'000	50	65
7	55'001 - 60'000	45	58.50
8	60'001 - 65'000	30	39
9	65'001 - 70'000	25	32.50
10	70'001 - 75'000	20	26
11	75'001 - 80'000	15	19.50
12	80'001 - 85'000	12.5	16.25
13	85'001 - 90'000	10	13
14	90'001 - 95'000	7.5	9.75
15	95'001 - 100'000	5	6.50

Die oben erwähnten Beiträge werden nur bis zu einem Tagesansatz von CHF 130 pro Kind gewährt.